

47. Grenzen der Abtretbarkeit zukünftiger Forderungen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1907 i. S. N. Konk. (Bell.) w. Sch. & Co. (Kl.). Rep. VII 524/06.

I. Landgericht Altenburg.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der spätere Gemeinschuldner N. hatte durch eine schriftliche Erklärung vom 14. März 1903 zur Sicherung eines Guthabens, das der Klägerin ihm gegenüber zustand, sowie ferner zur Sicherung ihrer Forderungen aus künftigen an ihn zu bewirkenden Warenlieferungen nicht nur bestimmte, bereits vorhandene Außenstände, sondern auch „die weiteren durch zukünftige Lieferungen an seine Abnehmer entstehenden Forderungen“ an die Klägerin abgetreten. Nachdem über das Vermögen des N. das Konkursverfahren eröffnet worden war, erhob die Klägerin mit einer Teilklage Anspruch auf Auszahlung der von dem Konkursverwalter eingezogenen Außenstände, indem sie geltend machte, daß ein Teil hiervon sich mit den ihr abgetretenen zur Zeit der Abtretungserklärung bereits vorhandenen Außenstände decke, und daß im übrigen die eingezogenen Forderungen erst nach der Abtretungserklärung entstanden seien und daher ihr ebenfalls gehörten. Der Klage wurde in den ersten beiden Instanzen entsprochen; auf die Revision des Beklagten wurde die Berufungsentscheidung aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich in gegenwärtiger Instanz lediglich um die Frage, ob die in dem Schriftstück des Gemeinschuldners vom 14. März 1903 erklärte Abtretung der für ihn aus zukünftigen Lieferungen an seine Abnehmer erwachsenden Forderungen wirksam ist. Dies ist, in Abweichung von der Ansicht des Berufungsrichters zu verneinen. Allerdings muß an der im Urteil des erkennenden Senates vom

29. September 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 55 S. 334) ausgesprochenen Ansicht — der inzwischen der III. Zivilsenat des Reichsgerichts sich angeschlossen hat (Entsch. a. a. O. Bd. 58 S. 72) —, daß die Abtretung künftiger Forderungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch rechtlich möglich ist, festgehalten werden. Die dagegen in der Literatur von sehr beachtenswerter Seite geltend gemachten Erwägungen können nicht für durchgreifend erachtet werden. Es kann insbesondere der Auffassung nicht beigeplichtet werden, daß es zum Wesen der Verfügung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehöre, daß der Gegenstand, auf den sie einwirken solle, gleichviel ob dieser eine Sache, oder ein Recht sei, zur Zeit der Verfügung existiere, und daß die durch die Verfügung gewollte Rechtsänderung im Augenblicke der Verfügung möglich sei. Wenn oder soweit Verfügungen über eine Sache, das ist (§ 90 B.G.B.) über einen körperlichen Gegenstand, nicht möglich sind, sofern es sich um eine zur Zeit der Verfügung in der Körperwelt noch nicht vorhandene Sache handelt, so liegt dies daran, daß zu solchen Verfügungen jedenfalls bei beweglichen Sachen gewisse in der äußeren Erscheinungswelt sich vollziehende Handlungen erforderlich sind, die nach ihrer Natur nur an einer vorhandenen Sache möglich sind. Die gegenwärtige körperliche Übergabe eines gegenwärtig noch nicht vorhandenen körperlichen Gegenstandes ist allerdings ein Unding. Anders bei den der gedachten Welt angehörenden Rechten. Gewiß gilt auch für diese der Satz, daß ohne das Vorhandensein eines Gegenstandes die Begründung eines dinglichen oder dem dinglichen entsprechenden Verhältnisses logisch undenkbar ist. Allein hieraus folgt lediglich, daß selbstverständlich die Abtretung zukünftiger Forderungen nur *ex tunc*, d. h. erst im Augenblicke der Entstehung dieser Forderungen, die gewollte dingliche Wirkung übt und üben kann, nicht *ex nunc*. Dagegen erscheint es nach dem Wesen der Willenserklärung, die allein zur Abtretung erforderlich ist, logisch wohl denkbar, daß diese Willenserklärung schon vor dem Zeitpunkte, in welchem die Rechte existent werden, mit dem Erfolge abgegeben wird, daß sie im Augenblicke des Existentwerdens der Rechte auf diese wirksam wird und sie unmittelbar ergreift. Daß dieser Erfolg künftig eintritt, ist eine rechtliche Wirkung, die die Abtretung bereits im Zeitpunkte ihrer Erklärung hat. Wenn hiernach auch im Grundsätze bei der Abtret-

barkeit zukünftiger Forderungen zu verharren ist, so kann doch der Abtretung der zukünftigen Forderungen des Gemeinschuldners, um die es sich im Streitfalle handelt, rechtliche Gültigkeit nicht beigemessen werden. Wie weit oder eng der Rahmen für die Anforderungen an eine Individualisierung der abgetretenen zukünftigen Forderungen im übrigen zu spannen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Keinenfalls kann eine Abtretung so allgemeiner Art, wie sie hier vorliegt, für rechtlich zulässig gehalten werden; sie entbehrt in jeder Richtung der erforderlichen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der zukünftigen Forderungen, und die dadurch hervorgerufene Ungewißheit des Inhalts und Gegenstandes des Rechtsgeschäftes wird um so größer, als die Abtretung zum Teil mit zur Deckung zukünftiger, ebenfalls völlig unbestimmter Forderungen des Besizers dienen soll. Daß die zukünftigen Forderungen als solche bezeichnet sind, die aus zukünftigen „Lieferungen“ an die „Abnehmer“ des Gemeinschuldners entstehen würden, genügt nicht, um das Erfordernis einer ausreichenden Bestimmtheit und Bestimmbarkeit zu erfüllen, da der Gemeinschuldner Inhaber eines Bergwerks, eines Gutsbesizes und eines Fuhrwerks-geschäftes war und außerdem noch einen Getreide- und Düngemittelhandel betrieb, und nicht sicher erkennbar ist, welche aus diesen verschiedenen Betrieben entstehende Forderungen der Abtretung unterworfen sein sollten. Wäre darauf etwa die Absicht des Gemeinschuldners gerichtet gewesen, schlechthin alle seine zukünftigen Geschäftsforderungen an die Klägerin abzutreten, so müßte dies, wenn auch nicht in unmittelbarer Anwendung, so doch in Verfolg des Grundsatzes des § 310 B.G.B., sowie nach Maßgabe des § 138 Abs. 1 B.G.B. für unzulässig erachtet werden.

Da in dem Berufungsurteil dem Betrage nach nicht zwischen den Forderungen geschieden ist, die zur Zeit der Abtretung bereits vorhanden waren, und den nach dem 14. März 1903 entstandenen Forderungen, und nicht festgestellt ist, wieviel der Beklagte auf die einen und die anderen Forderungen vereinnahmt hat, so war das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit dort die erforderliche Trennung vorgenommen werde. Mit dem Betrage, der auf die nach dem 14. März 1903 entstandenen Forderungen entfällt, ist die Klägerin abzuweisen.“